

Anhang 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology (Universität Bremen)

Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
C	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
D	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C
E	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C; diese Teilnahmevoraussetzung entfällt, wenn die Modulabschlussprüfung des Modulbereichs A mit einer Note von 1,0 oder 1,3 bestanden wurde.
F	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
G	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen D, E und F

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Vom 13. Dezember 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2006 tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/07 im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft immatrikuliert sind.“

2. An § 21 wird folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2011 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2011/12 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2011 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2011 gestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 6. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankoromanistik/ Französisch „Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie - Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Die o. g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 633) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

„Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen“

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik/Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens“ (Nebenfach) an der Universität Bremen

Die o.g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 641) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

„Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik – Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens/Lingue, letterature e culture italiane“ (Nebenfach) an der Universität Bremen“

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen